



Rat der
Europäischen Union

075281/EU XXV. GP
Eingelangt am 03/09/15

Brüssel, den 31. August 2015
(OR. en)

10345/14
EXT 1

AND 4
MC 4
SM 4
MI 466
AELE 41
FISC 223

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 10345/14 RESTREINT UE/UE RESTRICTED

vom 4. Dezember 2014

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein oder mehrere Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)**

10345/14

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**AND 4
MC 4
SM 4
MI 466
AELE 41
FISC 223**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein oder mehrere Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino**

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein oder mehrere Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco und die Republik San Marino sind Nachbarn der EU und unterhalten enge Beziehungen zu einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten. Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sieht vor, dass die EU "besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft entwickelt, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet". Die 3. Erklärung zu Artikel 8 EUV besagt Folgendes: "Die Union trägt der besonderen Lage der Länder mit geringer territorialer Ausdehnung Rechnung, die spezifische Nachbarschaftsbeziehungen zur Union unterhalten."

- (2) Die Europäische Union hat mit Andorra, Monaco und San Marino eine Reihe von Abkommen geschlossen, darunter Währungsvereinbarungen mit allen drei Ländern und Abkommen über eine Zollunion mit Andorra und San Marino. Monaco ist durch die Zollunion mit Frankreich Teil des Zollgebiets der EU. Ungeachtet dieser Abkommen bestehen jedoch Hindernisse für den ungehinderten Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen der EU und diesen Ländern. Außerdem besteht Potenzial dafür, die Zusammenarbeit mit Andorra, Monaco und San Marino auch in anderen Bereichen als dem Binnenmarkt auszubauen, wobei der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.
- (3) Die Kommission hat am 18. November 2013 einen Bericht über die Optionen für die Teilnahme der drei Länder am Binnenmarkt angenommen ¹. In seinen Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2013 ² begrüßte der Rat den Bericht der Kommission und ersuchte die Kommission, eine Empfehlung für die Aufnahme von Verhandlungen über ein oder mehrere Assoziierungsabkommen vorzulegen.
- (4) Um Andorra, Monaco und San Marino die Teilnahme am Binnenmarkt und den zugehörigen flankierenden Maßnahmen und horizontalen Strategien sowie gegebenenfalls eine Zusammenarbeit in anderen Bereichen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein oder mehrere Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern auszuarbeiten.

NICHT FREIGEgeben

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Beziehungen der EU zu dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino: Optionen für ihre Teilnahme am Binnenmarkt (Dok. 16074/13).

² Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen der EU zum Fürstentum Andorra, zur Republik San Marino und zum Fürstentum Monaco (Dok. 16075/13).

NICHT FREIGEgeben

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union entweder über ein einziges Assoziierungsabkommen mit Andorra, Monaco und San Marino zu verhandeln oder gegebenenfalls mit jedem dieser Länder über ein gesondertes Assoziierungsabkommen zu verhandeln.

Artikel 2

Die Kommission handelt die Bestimmungen des Abkommens auf der Grundlage der im Addendum wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien aus.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe "EFTA" geführt, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV fungiert.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
